GEMEINDE STANS!

GEMEINDERAT

Stansstaderstrasse 18
Postfach 442, 6371 Stans
www.stans.ch
gemeindeverwaltung@stans.nw.ch
Telefon 041 619 01 00

Merkblatt für den Betrieb von Gelegenheitswirtschaften

Allgemeines

1. Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft (Art. 8 GGG).

   Das Führen einer gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaft ist **nicht** bewilligungspflichtig (Art. 6 Ziff. 7 GGG).

   Die Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gelegenheitswirtschaft bieten (Art. 10 Abs. 1 GGG).

2. Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften mit oder ohne Alkoholausschank können bei der Gemeinde Stans Stans bezogen werden. Das Gesuch ist spätestens **14 Tage** vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Stans, Finanzamt / Kultur, Stansstaderstr. 18, Postfach 442, 6371 Stans, einzureichen (Art. 44 GGG / § 4 GGV).

3. Zur Klärung allfälliger Fragen in Sachen Stromversorgung, Wasser-/Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Reinigung von Plätzen, Einrichtung von Toiletten, Verkehrsumleitungen und Absperrmaterial ist für:

   - Räumlichkeiten und Anlagen mit den Immobilien, Telefon 041 619 01 51
   - Plätze und Strassenflächen mit dem Bauamt, Telefon 041 619 01 20

   Kontakt aufzunehmen.

4. Der Betrieb von Gelegenheitswirtschaften ist um 0.30 Uhr zu schliessen. Über Ausnahmen dieser Schliessungszeit entscheidet der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung (Art. 4 Ziff. 3 GG).
   Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird im Wiederholungsfall mit einer Busse von CHF. 50.- bis CHF. 500.- bestraft (Art. 46 Abs. 3 GGG).

Betriebliche Voraussetzungen

5. Räume, Plätze und Einrichtungen von Gelegenheitswirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarn gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen [Auskunft erteilt das Laboratorium der Urkantone, Brunnen, Telefon 041 825 41 41, das Elektrizitätswerk Nidwalden, Telefon 041 618 02 02 und das Feuerwehrinspektorat, Telefon 041 618 50 18] (Art. 13 Abs. 1 GGG).

   Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften (Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007) sind zu beachten.

6. Für Gelegenheitswirtschaften müssen Toilettenanlagen (nach Geschlechtern getrennt) zur Verfügung stehen. Dies können feste Einrichtungen wie z.B. Toiletten in Schulanlagen oder aber auch Toilettenwagen sein. Die Anzahl der Toiletten ist der Grösse des Anlasses anzupassen. Das Aufstellen von Latrinen ist verboten (Anschluss an Kanalisation).

Zu jeder WC-Anlage gehört mindestens eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser (auch provisorische Einrichtungen sind zulässig), Seifenspender und Einweghandtüchern. Für die Wartung der WC-Anlagen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen.

Bei der Beseitigung aller Abwässer darf keine Gewässerverschmutzung (z.B. Einleiten in einen Bach) erfolgen.

7. Grundsätzlich ist der/die verantwortliche Leiter/in der Veranstaltung für die Betriebsführung und die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit des/der verantwortlichen Leiters/in ist eine Stellvertretung zu bezeichnen. Die obliegenden Pflichten sind vom verantwortlichen Leiter / Leiterin bzw. vom Stellvertreter / der Stellvertreterin persönlich zu erfüllen (Art. 21 GGG).

8. Die Art der Speisen, die Getränke und andere Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben (Art. 24 GGG).

9. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen dürfen nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung oder mit Bewilligung der Eltern in Gelegenheitswirtschaften geduldet werden (Art. 25 GGG). Eine Ausweiskontrolle kann sinnvoll sein.

Alkoholausschank / illegale Drogen

10. Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank haben eine Abgabe zu entrichten. Über die Höhe der Abgabe sowie über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. (Art. 44 GGG).

11. Der Gemeinderat fordert gestützt auf das Eidgenössische Betäubungsmittelgesetz die Verantwortlichen von Anlässen auf, den Konsum von illegalen Drogen (Cannabis, Ecstasy, etc.) nicht zu tolerieren.
    Auskunft bei Problemen erteilt die Beratungsstelle für Suchtfragen, Engelbergstr. 34, 6370 Stans, Telefon 041 618 75 50.

Im Weiteren wird auf die Jugendschutzvereinbarung auf der Rückseite des Gesuches bzw. der Bewilligung verwiesen.

6370 Stans, im Januar 2020

GEMEINDERAT STANS